

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b (Angestellter
im Lastenausgleichsamt)

Leitsätze:

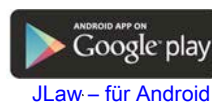
K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 413/76

Urteil des BAG vom 22. November 1977 IAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 413/76
5 Sa 102/75 Berlin

Verkündet am
22. November 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. November 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Brocksiepe für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 26. April 1976 - 5 Sa 102/75 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist zu 90 % schwerbeschädigt. Er war zuletzt vom 1. Dezember 1965 bis zum 30. November 1974 als Verwaltungsangestellter bei dem beklagten Land beschäftigt. Seit dem Jahre 1967 war er als Mitarbeiter der Auskunftsstelle B beim Lastenausgleichsamt und dort seit dem Jahre 1967 im Sachgebiet Landwirtschaft eingesetzt. Der Kläger erhielt zuletzt Vergütung nach VergGr. V b BAT.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 1971 beantragte der Kläger seine Höhergruppierung in die VergGr. IV b BAT. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 13. Juli 1972 abgelehnt.

Der Kläger war Leiter einer Arbeitsgruppe, die sich mit der Festsetzung von Ersatzeinheitswerten für land- und forstwirtschaftliches Vermögen in Gemeinden der früheren Provinz B befaßt. Die Ersatzeinheitswerte sind die Grundlage für das weitere Lastenausgleichsverfahren. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden sog. Gemeindearbeitskreise aus ehrenamtlichen Mitgliedern gebildet, die aus den betreffenden Gemeinden stammen und vom Kläger ausgewählt werden. Die Sitzungen werden vom Kläger geleitet.

Bei der Bewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen ist von einem in Verordnungen vorgegebenen Gemeindehektarsatz auszugehen, durch den im wesentlichen der Gesamtwert der zu bewertenden Grundstücke bestimmt wird. Innerhalb dieses Rahmens werden die Betriebshektarsätze der zu begutachtenden Betriebe durch Vergleich mit anderen Betrieben ermittelt. Grundlage für die Bewertung sind u.a. die noch vorhandenen Einheitswertfeststellungen, die Bodenbeschaffenheit, die Geländegestaltung, die innere Verkehrslage, der Zustand der Gebäude, der Technisierungsgrad und die Art der Nutzung des zu bewertenden Anwesens. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindearbeitskreise haben dabei in erster Linie die Aufgabe, entsprechende Tatsachen in das Verfahren einzuführen. Der Gemeindearbeitskreis ermittelt dann eine bestimmte Wertskala der Grundstücke, wobei auch diejenigen Grundstücke mitbewertet werden, die Personen gehört haben, die keinen Antrag im Lastenausgleichsverfahren gestellt haben. Auf die von

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

dem beklagten Land erstellte Arbeitsplatzbeschreibung vom 7. April 1972 über die Tätigkeit des Klägers wird Bezug genommen. Die nach dem Abschluß der Gemeindearbeitskreissitzungen zu erstellenden Betriebslisten müssen erst dem Lastenausgleichsamt zur Genehmigung vorgelegt werden, ehe sie Grundlage für die vom Kläger zu fertigenden Bewertungsgutachten sein können. Die Vorlegung der Betriebslisten erfolgt ohne Beifügung der Akten.

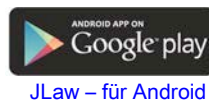
Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß seine Tätigkeit die Voraussetzungen der VergGr. IV b Fallgruppe 1 der Anlage 1 a zum BAT erfülle, da sie sich aus der VergGr. V b Fallgruppe 1 der Anlage 1 a zum BAT dadurch heraushebe, daß sie besonders verantwortungsvoll sei. Dies ergebe sich daraus, daß grundsätzlich der Leiter der Auskunftsstelle, bei dem es sich in der Regel um einen Angestellten der VergGr. II a BAT handele, den Vorsitz bei den Sitzungen des Gemeindearbeitskreises führen solle, den er jedoch fast ausnahmslos vertrete. Bei den Sitzungen der Gemeindearbeitskreise, die zu 90 % in der Bundesrepublik stattfänden, müsse er den ehrenamtlichen Mitgliedern die Bewertungs- und Verwaltungsrichtlinien mühsam erläutern. Die Feststellung der Ersatzeinheitswerte sei von entscheidender Bedeutung für die weiteren Lastenausgleichsverfahren und berühre in besonderem Maße die ideellen und materiellen Belange des beklagten Landes, das die finanziellen Lasten aus seiner gutachterlichen Tätigkeit, an die die Lastenausgleichsämter gebunden seien, zu tragen habe. So seien auf den von ihm geleiteten Sitzungen der Gemeindearbeitskreise pro Jahr Ersatzeinheitswerte in Höhe von insgesamt ca. 88 Mill. DM festgesetzt worden. Der Gemeindearbeitskreis, dem praktisch ein erheblicher Entscheidungsspielraum zustehe, wirke damit auch entscheidend auf die Lebensverhältnisse der Antragsteller ein.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn seit dem 1. Juli 1971 bis zum 30. November 1974 nach der VergGr. IV b BAT zu vergüten und bei Erfüllung dieser Verpflichtung die monatlichen Differenzbeträge zwischen den Vergütungsgruppen V b und IV b BAT jeweils vom 15. des Berechnungsmonats an mit 4 % jährlich zu verzinsen.

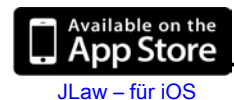
Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Es hat die Auffassung vertreten, daß die Tätigkeit des Klägers sich nicht aus der VergGr. V b Fallgruppe 1 BAT dadurch heraushebe, daß sie besonders verantwortungsvoll sei. Der Tätigkeit des Klägers komme im Rahmen der Lastenausgleichsverfahren nur eine eingeschränkte Funktion zu. Entscheidungsbefugnisse stünden allein dem Leiter der Auskunftsstelle zu. Das vom Kläger aufgrund der Sitzungen der Gemeindegemeinschaftskreise erstellte Gutachten sei lediglich eine Vorarbeit für die eigentliche Lastenausgleichsfeststellung, wobei der festgesetzte Ersatzeinheitswert, der pro landwirtschaftliche Einheit im Durchschnitt 16.000,-- DM betrage, wiederum nur Bemessungsgrundlage für die Entschädigungssumme sei, die in aller Regel nur einen Bruchteil davon betrage. Auch stellten viele Eigentümer bewerteter Betriebe überhaupt keine Ansprüche im Lastenausgleichsverfahren. Die prozentualen Schätzungen in der Arbeitsplatzbeschreibung vom 7. April 1972 seien zudem unrichtig. In der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 31. Januar 1972, in der der Kläger einen Monat Urlaub hatte und eine Woche krank war, hätten unter seiner Leitung nur an 11 Tagen Sitzungen der Gemeindegemeinschaftskreise stattgefunden. Seine Arbeitszeit sei damit mit der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Gemeindegemeinschaftskreise und der Erstellung der Gutachten lediglich zu 34 % in Anspruch genommen worden, wobei er in dem genannten Zeitraum nur in unbedeutendem Umfange Gutachten selbst gefertigt und Schriftverkehr schwieriger Art erledigt habe. Die Eingruppierung der Leiter der Gemeindegemeinschaftskreise in die VergGr. V b BAT sei auch allgemein üblich.

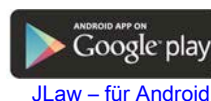
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht zunächst an, daß die vom Kläger erhobene Klage als eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen nach § 256 ZPO zulässig ist. Das gilt auch unabhängig davon, daß sich die vom Kläger erhobene Feststellungsklage hier nach seinem Ausscheiden auf einen abgeschlossenen Zeitraum in der Vergangenheit bezieht. Einmal ist ohnehin die Berechnung der Bezüge im öffentlichen Dienst dem Kläger nicht ohne weiteres möglich, so daß schon Berechnungsschwierigkeiten bei der Feststellung des genauen Klagebetrages auftreten können. Zum anderen geht es den Parteien überhaupt nicht um die rechnerische Höhe der zu zahlenden Vergütung, sondern um die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung einer Vergütung nach VergGr. IV b BAT, die zugleich sich auf alle weiteren Rechtsfolgen erstreckt, die sich aus der Zugehörigkeit zu einer bestimmten tariflichen Vergütungsgruppe ergeben. Ein solches Feststellungsurteil führt damit zu einer abschließenden Entscheidung des zwischen den Parteien schwebenden Streites. Hinzu kommt, daß das Feststellungsurteil auch rechtliche Auswirkungen auf die Höhe der Altersversorgung des Klägers haben kann, die ziffernmäßig ohnehin nicht ohne weiteres bestimmbar sind (vgl. BAG AP Nr. 25 zu § 256 ZPO; AP Nr. 2 zu § 24 BAT; AP Nr. 1 zu § 42 BAT; AP Nr. 4 zu § 70 BAT). Dabei kann der Kläger auch seinen Zinsanspruch im Wege der Feststellungsklage verfolgen (vgl. BAG AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT).

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise geht das Landesarbeitsgericht zunächst davon aus, daß es sich bei den vom Kläger ausgeübten Tätigkeiten um eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit handelt, da er vornehmlich mit Tätigkeiten im Rahmen der Ermittlung von Ersatzeinheitswerten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens befaßt sei und diese Tätigkeiten in einem inneren Zusammenhang stehen, eine einheitliche Zielsetzung haben und nach der behördlichen Übung einheit-



- 6 -

lich jeweils für bestimmte Gebiete den Angestellten übertragen würden. Dies liegt im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz. Das Landesarbeitsgericht hat weder den Begriff der einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit verkannt noch bei seiner Anwendung gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder irgendwelche wesentlichen Umstände außer acht gelassen (vgl. BAG AP Nr. 70, 85, 89, 90 zu §§ 22, 23 BAT). Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht dabei ausreichend berücksichtigt, daß für die Frage, ob eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit vorliegt, die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, die Verwaltungsvorschriften, die behördliche Organisation und Übung sowie der innere Zusammenhang der übertragenen Aufgaben in Betracht zu ziehen sind (vgl. BAG AP Nr. 77 und 81 zu §§ 22, 23 BAT).

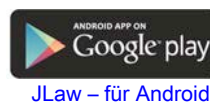
Nachdem der BAT zum 31. Dezember 1969 gekündigt und erst ab 1. Januar 1975 durch den 37. Änderungstarifvertrag hinsichtlich der Eingruppierungsvorschriften wieder in Kraft gesetzt worden ist, findet der BAT einschließlich der Anlage 1 a in der am 31. Januar 1969 geltenden Fassung aufgrund der Nachwirkung von § 4 Abs. 5 TVG auf das Arbeitsverhältnis der Parteien im Klagezeitraum Anwendung. Dabei gilt hier die Fassung des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966, nach der in VergGr. IV b Fallgruppe 1 Angestellte gehören, die sich aus VergGr. V b Fallgruppe 1 dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben. Damit handelt es sich im vorliegenden Falle um aufeinander aufbauende Vergütungsgruppen, bei denen zunächst das Vorliegen der Erfordernisse der Ausgangsfallgruppe und sodann das weitere Vorliegen der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale zu prüfen ist (vgl. BAG AP Nr. 77, 79, 85, 91 zu §§ 22, 23 BAT).

Mit Recht prüft deshalb das Landesarbeitsgericht zunächst, ob die Tätigkeit des Klägers gründliche umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen i.S. der VergGr. V b Fallgruppe 1 BAT erfordert. Es bejaht das Vorliegen dieser Tätigkeitsmerkmale in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise. Die gründlichen umfassenden Fachkenntnisse sieht das Landesarbeitsgericht darin, daß der Kläger im einzelnen Kenntnisse des

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Lastenausgleichs-, Feststellungs-, Bewertungs- und Steuerrechts einschließlich sämtlicher Ausführungs- und Verwaltungsrichtlinien haben muß und zudem ein breites Erfahrungswissen, da er mit den vielfach juristisch ungeschulten Mitgliedern der Gemeindearbeitskreise zusammenarbeiten muß. Da die Parteien über das Vorliegen der tatsächlichen Merkmale der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b auch nicht streiten, genügt diese Subsumtion im Rahmen einer pauschalen Überprüfung, wie sie hier demgemäß zulässig ist, zumal die Beklagte außerdem noch besonders auf die Üblichkeit einer entsprechenden Eingruppierung hingewiesen hat und keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, daß das Landesarbeitsgericht damit den tariflichen Begriff der gründlichen umfassenden Fachkenntnisse verkannt, bei der Subsumtion den Rechtsbegriff verlassen oder den Beurteilungsspielraum überschritten hat.

Soweit das Landesarbeitsgericht weiter annimmt, daß die Tätigkeit des Klägers auch überwiegend selbständige Leistungen erfordere, geht es zunächst davon aus, daß damit eine selbständige Tätigkeit vorausgesetzt werde und daß die Arbeitsleistung in der Regel ohne direkte Anweisung und Anleitung im Einzelfall ausgeführt werden müsse. Es bezieht sich dafür auf die Entscheidungen BAG AP Nr. 94, 96 zu § 3 TOA und führt aus, daß eine selbständige Tätigkeit schon dann gegeben sei, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Fachkenntnisse in der Entscheidung frei sei, wie er und welche Lösung er finde. Durch diese Bezugnahme auf AP Nr. 94, 96 zu § 3 TOA und die entsprechenden Ausführungen könnte man zu der Auffassung gelangen, das Landesarbeitsgericht habe hier Ausführungen nicht zum Begriff der selbständigen Leistungen, sondern zur selbständigen Tätigkeit gemacht, wie sie nach diesen Entscheidungen gerade vom Begriff der selbständigen Leistungen unterschieden werden müssen. Auszugehen ist nämlich für den Begriff der selbständigen Leistungen von der Klammerdefinition, die die Tarifvertragsparteien zu dem Begriff der selbständigen Leistungen in VergGr. VI b Fallgruppe 1 BAT i.d.F. vom 23. Februar 1966 gegeben haben, die mit dem Begriff der selbständigen Leistungen in VergGr. V b Fallgruppe 1 BAT übereinstimmen (vgl. BAG AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

- 8 -

In diesem Zusammenhang müssen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts jedoch so verstanden werden, daß mindestens eine Tätigkeit ohne direkte Anweisung und Anleitung im Einzelfall zu fordern ist und daß das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der selbständigen Leistungen dadurch als gegeben angesehen hat, daß der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Fachkenntnisse in der Entscheidung darüber frei ist, wie er welche Lösungen findet. Das entspricht dem Erfordernis der überwiegend selbständigen Leistungen nach der Klammerdefinition der Tarifvertragsparteien. Das Landesarbeitsgericht folgert dann dementsprechend aus der Entscheidungsfreiheit des Klägers bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Sitzungen der Gemeindefachkreise und den damit verbundenen Arbeiten, daß die Tätigkeit des Klägers überwiegend selbständige Leistungen erfordert und berücksichtigt dabei auch, daß nicht nur das eigentliche Erarbeiten des selbständigen Ergebnisses, sondern auch die hiermit untrennbar zusammenhängenden Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten in den Zeitaufwand für den Umfang der selbständigen Leistungen mit einzubeziehen sind (vgl. AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT).

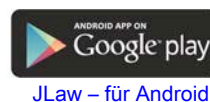
Aus dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen des Landesarbeitsgerichts läßt sich dabei auch erkennen, daß es auf die Entscheidungsfreiheit des Klägers in den einzelnen Bereichen seiner Tätigkeit abstellt und nicht nur entscheidend darauf, daß der Kläger ohne direkte Anweisung und Anleitung tätig wurde, was für sich allein nur eine selbständige Tätigkeit und nicht selbständige Leistungen ergäbe. Weil aber auch insoweit die Parteien über die tatsächlichen Voraussetzungen des Vorliegens dieses Erfordernisses nicht streiten, genügt diese Überprüfung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT, so daß nur noch zu prüfen war, ob sich der Kläger im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT durch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus der Fallgruppe 1 der VergGr. V b BAT heraushebt.

Das Landesarbeitsgericht geht auch dazu zunächst vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es im Anschluß an die Entscheidungen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Senats AP Nr. 85, 91 zu §§ 22, 23 BAT und 45, 81, 112 zu § 3 TOA nur dann eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit annimmt, wenn die übertragene Verantwortung wesentlich größer ist als die Verantwortung, die im allgemeinen einem Angestellten der VergGr. V b Fallgruppe 1 obliegt und als maßgeblich hierfür die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, die Wahrung ideeller oder materieller Belange des Dienstherrn, die besondere Stellung im Behördenapparat oder die Auswirkung der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter ansieht. Im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes nimmt das Landesarbeitsgericht auch zutreffend an, daß hier die besondere Verantwortung in den Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse Dritter gesehen werden kann, da die finanziellen Belastungen für das Land Berlin bzw. die Bundesrepublik Deutschland weitgehend durch die vorher bestimmten Gemeindehektarsätze festgelegt sind und deshalb eine Wahrnehmung materieller Belange des Dienstherrn ausgeschlossen sei.

Das Landesarbeitsgericht verkennt jedoch den Rechtsbegriff der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit, wenn es annimmt, daß die Höhe der finanziellen Auswirkungen im Einzelfall nicht entscheidend sei und es bei dem Begriff der Einwirkung auf die Lebensverhältnisse Dritter nicht auf die Höhe einer etwaigen finanziellen Einwirkungsmöglichkeit, sondern nur auf die tatsächliche Möglichkeit der Einwirkung überhaupt ankomme. Damit hat das Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion des vom Kläger vorgetragenen und vom beklagten Land weitgehend zugestandenen Sachverhalts den zunächst zutreffend aufgestellten Rechtsbegriff verlassen. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kommt es nämlich als ein mögliches Kriterium für das Vorliegen der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit nicht nur auf die Möglichkeit von Auswirkungen der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter, sondern entscheidend auf Maß und Umfang der tatsächlichen Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse Dritter an (vgl. BAG AP Nr. 85, 91 zu §§ 22, 23 BAT). Wenn nämlich die Tätigkeit eines Angestellten nur in einem geringen und damit unbeachtlichen Umfange auf die Lebensverhältnisse Dritter einwirkt, kann sie aus diesem Grunde allein nicht mehr als besonders verantwor-



- 10 -

tungsvolle Tätigkeit angesehen werden, weil dann die Lebensverhältnisse Dritter gerade nicht mehr entscheidend von der Tätigkeit des Angestellten abhängen und daher dann auch nicht in der Tätigkeit eine besondere Verantwortung begründet sein kann. Entsprechend kann es auch nicht entscheidend sein, ob nur unter Umständen eine Möglichkeit zur Einwirkung auf die Lebensverhältnisse Dritter besteht, da für das Vorliegen einer besonderen Verantwortung die Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse Dritter tatsächlich gegeben sein und sich im Einzelfall dann auch auf die Lebensverhältnisse der Dritten in beachtlichem Umfang tatsächlich auswirken müssen. Nur dann ist eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit anzunehmen.

Diese Voraussetzungen konnte allerdings das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Falle zum Teil auch deshalb nicht feststellen, weil der Kläger selbst keine Angaben zum Umfang der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter gemacht hat. Er hat zwar angegeben, daß sich die Summe der Ersatzeinheitswerte auf 88,7 Mill. DM in einem Kreis beliefe und der durchschnittliche Ersatzeinheitswert für eine wirtschaftliche Einheit 16.000,-- DM betrage. Da jedoch die Gemeindehektarsätze im voraus festgelegt sind und nicht angegeben ist, in welchem Umfang davon im Einzelfall Abweichungen vorgenommen werden können, ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers nicht, inwiefern seine Tätigkeit Einwirkungen auf die Lebensverhältnisse Dritter bei den späteren Ansprüchen der Betroffenen auf Lastenausgleich hat. Das beklagte Land hat jedenfalls vorgetragen, daß die Einwirkungen der Tätigkeit des Klägers auf das Ergebnis der Höhe der Lastenausgleichsansprüche verhältnismäßig gering sei. Dabei wird das Landesarbeitsgericht auch zu beachten haben, daß, wie es dies zutreffend zunächst auch gefordert hat, erst die Verantwortung zu prüfen ist, die einem Angestellten schon nach der Summe der Merkmale der VergGr. V b BAT obliegt. Die ordnungsgemäße Bearbeitung z.B. von Ansprüchen auf Sozialhilfe, Beihilfe, Reisekosten, Umzugskosten usw. hat zwar jeweils auch in bestimmtem Umfang Einwirkungen auf die materiellen Belange des Dienstherrn und auch auf die Lebensverhältnisse der antragstellenden Dritten, ist aber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Jobs
 Bahr Brocksiepe




 JLaw – für Android



JLaw – für iOS